

Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung

vom 9. Dezember 2021

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierende, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Nachhaltige Entwicklung studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus den Studienprogrammen Nachhaltige Entwicklung beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Centre for Development and Environment (CDE) bietet folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte).
- d Master-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte).

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 3 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 4 ¹ Die Studienprogramme beinhalten disziplinäre, multidisziplinäre und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, die sich fokussiert mit Nachhaltiger Entwicklung auseinandersetzen. Die Veranstaltungen werden vom CDE, den am CDE affilierten Professuren, weiteren universitären Einheiten und von der Universität Fribourg im Rahmen der BENEFRI-Mobilität angeboten.

	<p>² Für Lehrveranstaltungen, die vom CDE angeboten werden, gelten die nachfolgenden Regelungen.</p> <p>³ Für Lehrveranstaltungen, die nicht vom CDE angeboten werden, gelten die Regelungen der anbietenden Einheit.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 5 ¹ Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sind die Dozierenden der Leistungseinheit verantwortlich.</p> <p>² Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.</p>
ARTEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 6 ¹ Leistungskontrollen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a schriftliche und mündliche Prüfungen, b schriftliche Arbeiten (individuelle und Gruppenarbeiten), c Übungen, d Referate (individuelle und Gruppenreferate). <p>² Im Bedarfsfall können mündliche Gruppenprüfungen vorgesehen werden, die aus einer Gruppenpräsentation sowie Fragen an die einzelnen Gruppenmitglieder mit jeweils individueller Benotung bestehen.</p>
SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	<p>Art. 7 Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 120 Minuten.</p>
MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	<p>Art. 8 ¹ Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 60 Minuten.</p> <p>² Wird eine mündliche Prüfung von nur einer berechtigten Person durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.</p> <p>³ Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	<p>Art. 9 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.</p> <p>² Leistungskontrollen in den folgenden Modulen resp. Komponenten können nicht kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> – Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung – Modul 4 Einführung in inter- und transdisziplinäres Projektarbeiten – Modul 5 Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung <i>oder</i> Modul 6 Individuelle Forschungsarbeit b Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> – Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung – Modul 4 Einführung in inter- und transdisziplinäres Projektarbeiten c Bachelor-Studienprogramm (Minor 15 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> – Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung

- d Master-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - Komponente A Grundlagen der Analyse und Steuerung Nachhaltiger Entwicklung
 - Komponente B1 Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Major-Disziplin
 - Komponente C Inter- und transdisziplinäre Forschungsarbeit Nachhaltige Entwicklung

³ Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 und 30 ECTS-Punkte)
 - höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle in jedem Wahlpflichtmodul
- b Bachelor-Studienprogramm (Minor 15 ECTS-Punkte)
 - höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle in einem Wahlpflichtmodul
- c Master-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle in der Teilkomponente B2 Individuelle Schwerpunktsetzung.

AUSSERUNIVERSITÄRE
LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 10 ¹ Die Anrechnung von Angeboten anderer Universitäten bedarf der Absprache mit der Studienleitung.

² Die Studienleitung kann Leistungen im folgenden Umfang abschliessend anerkennen:

- a Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - maximal 15 ECTS-Punkte
- b Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - maximal 12 ECTS-Punkte
- c Bachelor-Studienprogramm (Minor 15 ECTS-Punkte)
 - maximal 3 ECTS-Punkte
- d Master-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - maximal 6 ECTS-Punkte

³ Wird diese Zahl überschritten, ist vor dem Mobilitätsaufenthalt ein Learning Agreement durch den Studienausschuss zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses. (Art. 15 RSL Phil.-nat. 18).

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 11 Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in regelmässigen Sprechstunden der Studienleitung angeboten.

Art. 12 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 13 Die Absolventinnen und Absolventen ...

- können disziplinäre, multidisziplinäre und interdisziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung erklären.
- können methodische Grundlagen inter- und transdisziplinärer Forschung anhand von Forschungsdesigns bestehender Projekte anwenden. Im Rahmen der Bearbeitung gesellschaftsrelevanter Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung können sie ein inter- und transdisziplinäres Projekt konzipieren und Ergebnisse dazu generieren.
- können selbständig und individuell eine Fragestellung Nachhaltiger Entwicklung bearbeiten. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder bearbeiten sie im Rahmen eines Praktikums eine ausgewählte Fragestellung aus dem betreffenden Berufsfeld (Praxisfokus mit Betriebspraktikum und praxisrelevanter schriftlicher Arbeit) oder sie erstellen eine individuelle Forschungsarbeit (Forschungsfokus). Bei beiden Möglichkeiten können sie Beiträge zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung leisten.
- sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtmodule:

- Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 9 ECTS-Punkte)
- Modul 4 Einführung in inter- und transdisziplinäres Projektarbeiten Nachhaltiger Entwicklung (6 ECTS-Punkte)
- Modul 5 Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung *oder* Modul 6 Individuelle Forschungsarbeit (15 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtmodule:

- Modul 2 Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 18 ECTS-Punkte)
- Modul 3 Einblicke in inter- und transdisziplinäre Forschungsdesigns Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 12 ECTS-Punkte)

² Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

BESTEHENS NORM	<p>Art. 15 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäss Artikel 14 erbracht sind, b alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a bestanden sind, c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt sind und d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 16 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p style="text-align: center;">2. <i>Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 17 Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – können disziplinäre, multidisziplinäre und interdisziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung erklären. – können methodische Grundlagen inter- und transdisziplinärer Forschung anhand von Forschungsdesigns bestehender Projekte anwenden. Im Rahmen der Bearbeitung gesellschaftsrelevanter Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung können sie ein inter- und transdisziplinäres Projekt konzipieren und Ergebnisse dazu generieren. – sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.
LEISTUNGEN	<p>Art. 18 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> – Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 9 ECTS-Punkte) – Modul 4 Einführung in inter- und transdisziplinäres Projektarbeiten Nachhaltiger Entwicklung (6 ECTS-Punkte) b Wahlpflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> – Modul 2 Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 9 ECTS-Punkte) – Modul 3 Einblicke in inter- und transdisziplinäre Forschungsdesigns Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 6 ECTS-Punkte) <p>² Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.</p>
BESTEHENS NORM	<p>Art. 19 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 18 erbracht sind,

	<ul style="list-style-type: none"> <i>b</i> alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b bestanden sind, <i>c</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt sind und <i>d</i> der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 20 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p style="text-align: center;">3. <i>Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 21 Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – können disziplinäre, multidisziplinäre und interdisziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung erklären. – sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.
LEISTUNGEN	<p>Art. 22 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Pflichtmodul: <ul style="list-style-type: none"> – Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 9 ECTS-Punkte) <i>b</i> Wahlpflichtmodul: <ul style="list-style-type: none"> – Modul 2 Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 6 ECTS-Punkte)
BESTEHENSNORM	<p>Art. 23 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 22 erbracht sind, <i>b</i> alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c bestanden sind, <i>c</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt sind und <i>d</i> der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 24 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.</p>

III. Master-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung

1. Master-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIEL

Art. 25 Die Absolventinnen und Absolventen können ...

- Fragen Nachhaltiger Entwicklung inter- und transdisziplinär bearbeiten und dabei das eigene disziplinäre Wissen und Können fruchtbar einbringen.
- die globalen gesellschaftlichen Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung, diesbezüglicher Stand und Perspektiven der Forschung wie auch inter- und transdisziplinäre Theorien und Transformationsansätze Nachhaltiger Entwicklung selbständig erkennen und formulieren.
- mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten.
- die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 26 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Masterstudium an der Universität Bern.

² Es werden keine Leistungen in Nachhaltiger Entwicklung auf Bachelorstufe vorausgesetzt.

LEISTUNGEN

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen/Pflichtkomponenten:

- Komponente A Grundlagen der Analyse und Steuerung Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 10 ECTS-Punkte)
- Teilkomponente B1 Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Major-Disziplin (4 ECTS-Punkte)
- Komponente C Inter- und transdisziplinäre Forschungsarbeit Nachhaltige Entwicklung (insgesamt 10 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen

- Teilkomponente B2 Individuelle Schwerpunktsetzung (insgesamt 6 ECTS-Punkte)

² Die Veranstaltungen sind in Anhang 2 aufgeführt.

BESTEHENSNORM

Art. 28 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a** die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 27 erbracht sind,
- b** alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d bestanden sind,

- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c erfüllt sind und
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 29 Für die Note gilt Artikel 56 RSL Phil.-nat. 18.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 30 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 31 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32 ¹ Studierende, die ein Studienprogramm am CDE ab dem Herbstsemester 2022 beginnen, unterstehen dem vorliegenden Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung vom 11. Dezember 2014 begonnen haben und nicht unter Absatz 3 fallen, beenden ihr Studium bis Frühjahrssemester 2024 nach dem Studienplan vom 11. Dezember 2014.

³ Bachelorstudierende, die im Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung vom 11. Dezember 2014 eingeschrieben sind und noch keine ECTS-Punkte oder erst ECTS-Punkte in den Modulen 2 (Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung) und 3 (Einblicke in inter- und transdisziplinäre Forschungsdesigns Nachhaltiger Entwicklung) erworben haben, treten in den vorliegenden Studienplan über.

⁴ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 33 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung vom 11. Dezember 2014 und tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 2021

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:




Prof. Dr. Zoltan Balogh

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. Dezember 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann